

SATZUNG DER VERBRAUCHER- ZENTRALE HESSEN E. V.

Nachstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Verbraucherzentrale Hessen e. V. am 04.07.2024 beschlossen und am 27.01.2025 beim Registergericht eingetragen.

INHALT

INHALT	2
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 ZWECK	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 6 FÖRDERMITGLIEDER	5
§ 7 ORGANE DES VEREINS	5
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 10 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11 VERWALTUNGSRAT	7
§ 12 AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATS	7
§ 13 BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS	8
§ 14 VORSTAND	8
§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS	9

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verbraucherzentrale Hessen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Verein hat den Zweck der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 1, S. 1, Nr. 16 AO¹).
 - a) Er ist Interessenvertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher (im folgenden Verbraucher genannt), der unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Interessen und Rechte der Verbraucher in der Öffentlichkeit und gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung, Unternehmen und Wirtschaftsverbänden vertritt, mit dem Ziel, die Position und Rechte der Verbraucher in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zu fördern.
 - b) Der Verein setzt sich für die Verbesserung des Verbraucherschutzes ein, informiert Verbraucher in objektiver Weise über ihre gesetzlichen Rechte und unterstützt sie bei der Rechtsdurchsetzung.
- (2) Den Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere,
 - a) indem er Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen, Vorträge und Bildungsmaßnahmen im Sinne eines vorbeugenden Verbraucherschutzes durchführt und Verbrauchern die markt- und volkswirtschaftlichen Abläufe sowie soziale und ökologische Zusammenhänge durchschaubar macht;
 - b) durch individuelle Beratung, Hilfestellung und Vertretung von Verbrauchern, auch durch Besorgung von Rechtsangelegenheiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen;
 - c) durch Mitwirkung bei der Gestaltung bundesweit abgestimmter Verbraucherinformationen und Beratungsstandards, die die aktuelle und gleichartige Unterrichtung und Beratung der Verbraucher fördert,
 - d) durch die Verfolgung von Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und andere Verbraucherschutzgesetze durch geeignete Maßnahmen, erforderlichenfalls durch die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen;
 - e) durch Marktbeobachtungen, Marktchecks und mit Hinweisen an die Politik und die Medien zu Fehlentwicklungen im Markt;
 - f) durch die Mitwirkung in Koordinierungskreisen zur Optimierung der Verbraucherarbeit in Hessen und bundesweit sowie die Initiierung und Mitwirkung an gemeinsamen Aktionen mit anderen Verbraucherzentralen und in der Verbraucherarbeit tätigen Organisationen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

¹ AO = Abgabenordnung

- (3) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Aufhebung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Verbraucherschutzes.

§ 4 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können sein: Verbände, Vereinigungen und andere juristische Personen, die als Zusammenschluss oder Interessenvertretung von Verbrauchern gelten können und bereit und in der Lage sind, den Vereinszweck zu fördern. Sofern ein Interessensgegensatz zum Zweck des Vereins besteht (oder zu vermuten ist), kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrats. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss folgt. Über vom Verwaltungsrat abgelehnte Aufnahmeanträge ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Ein vom Verwaltungsrat abgelehnter Antragsteller für die Mitgliedschaft kann verlangen, dass sein Antrag an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung weitergeleitet wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Erlöschen der juristischen Person. Die Mitglieder sind berechtigt, mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt schriftlich zu erklären.
- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Verwaltungsrat nach erfolgloser Mahnung durch die Geschäftsführung des Vereins aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und den Rat des Vereins einzuholen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Zweck des Vereins zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken,
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 FÖRDERMITGLIEDER

Der Verein kann stimmrechtslose Fördermitglieder aufnehmen, sofern sie den Zweck des Vereins unterstützen. Die Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Für sie gelten die Vorschriften in § 4 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In die Mitgliederversammlung entsenden die einzelnen Mitglieder schriftlich benannte Delegierte, die das Stimmrecht des Mitglieds ausüben. Angestellte des Vereins können weder Delegierte in der Mitgliederversammlung noch Mitglieder des Verwaltungsrats werden.
- (2) Verwaltungsrat und Vorstand nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Es können Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Unterlagen zu Beschlussanträgen sind spätestens mit einer Frist von zwei Wochen zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitgliederstimmen, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Frist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf sieben Tage abgekürzt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Versammlung, vertretungsweise einer seiner Stellvertreter oder ein von ihm benannter Versammlungsleiter.
- (6) Die im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen demokratischer Parteien sowie das Hessische Ministerium, welches die Verbraucherzentrale mit institutionellen Zuwendungen unterstützt, werden zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (7) Fördermitglieder und Mitglieder von Beiräten der Beratungsstellen können eingeladen werden. Sie haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es gilt für die Einhaltung der Frist der Poststempel bzw. das Absendedatum. Dringliche Anträge können noch in der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Behandlung zugelassen werden. Anträge zu Satzungsänderungen, Wahlen und Abberufungen sind davon ausgeschlossen.
- (9) Bei verkürzter Einladungsfrist können Anträge auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über vereinspolitische Grundsätze,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
- d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter,
- e) Beratung und Genehmigung der Jahresplanung (Arbeitsprogramm, Wirtschaftsplan),
- f) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- g) Entgegennahme und Beratung des Berichtes des Wirtschaftsprüfers,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Verwaltungsrates,
- j) Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- k) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates,
- l) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- m) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 4 (2) und § 4 (4),
- n) Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachte Anträge,
- o) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen zu Beginn der Sitzung vertreten ist. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht in Textform (per Post, Fax, Email) auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen wiederholt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Stimmzahl beschlussfähig.
- (3) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Geschäftsjahr entrichtet ist.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl durch Handzeichen vorzunehmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erforderlichenfalls wird die Wahl wiederholt, wobei dann die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Abberufung des Verwaltungsrats oder eines seiner Mitglieder ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 VERWALTUNGSRAT

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Personen. Diese müssen einem Mitgliedsverband angehören und von ihm vorgeschlagen sein.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die Gewähr für eine unabhängige Amtsausübung bieten und besondere Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Vereinsarbeit mitbringen.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Mitglied scheidet automatisch aus, wenn die Bedingungen nach § 11 Abs. 1 nicht mehr zutreffen. Wird eine Nachwahl bei Ausscheiden eines Mitglieds notwendig, wird der Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit gewählt, die mindestens ein Jahr dauern soll.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (7) Beschlüsse können auch in Textform herbeigeführt werden. Auch in diesem Fall gelten die in dieser Satzung bestimmten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats der Beschlussfassung in dieser Form innerhalb der vom Vorsitzenden zur Stimmabgabe gesetzten Frist widerspricht. In diesem Fall ist der Gegenstand in der nächsten Sitzung zu behandeln. Beschlüsse, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, sind deklaratorisch im nächsten Protokoll mit aufzunehmen.
- (8) Der Verwaltungsrat sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Daneben kann sich der Verwaltungsrat zu Beratungen zu laufenden Arbeiten und aktuellen Ereignissen treffen und auch Beschlüsse fassen. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder der Vorstand können unter Angabe von schlüssigen Gründen verlangen, dass der Vorsitzende den Verwaltungsrat unverzüglich einberuft.
- (9) Der Vorstand nimmt mit Rederecht an den Sitzungen teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (10) Die verbraucherpolitischen Sprecher der im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen demokratischen Parteien sowie Vertreter des Hessischen Ministeriums, das die Verbraucherzentrale Hessen mit institutionellen Zuwendungen unterstützt, können zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden. Sie haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Amtsführung verbundenen Kosten sowie auf eine Vergütung bis zur Höhe der jeweiligen sogenannten „Ehrenamtspauschale“ in Abhängigkeit zu ihrer Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

§ 12 AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands, Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand;
 - b) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand;

- c) Überwachung der Tätigkeit des Vorstands auf der Grundlage jederzeitigen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten;
 - d) Beschluss und Weiterleitung des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung;
 - e) Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstandes von erheblicher Bedeutung;
 - f) Beschluss und Weiterleitung der Jahresplanung (Arbeitsprogramm, Wirtschaftsplan) an die Mitgliederversammlung;
 - g) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, Fördermitglieder sowie über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern und Fördermitgliedern;
 - h) Entscheidungen über Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen und Beteiligungen, soweit es sich nicht um Pflichtmitgliedschaften handelt;
 - i) Zustimmung zur Bestellung von Abteilungsleitern;
 - j) Beschlussfassung über die Einrichtung von Ausschüssen des Verwaltungsrates, deren Aufgaben und Besetzung.
 - k) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand Arbeitsaufträge erteilen.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss nach § 9 c dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung genehmigt und vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß verkündet werden. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere näher die Arbeitsweise und die in Absatz 1 genannten Aufgaben des Verwaltungsrats.

§ 13 BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Die Bestellung und Abberufung des Vorstands bedarf der Mehrheit von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Abberufung des Vorstands ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 14 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Personen aus dem Kreis der Abteilungsleiter. Der Vorsitzende wird in der Regel jeweils auf fünf Jahre bestellt, die Amtszeit der weiteren Personen wird bei Bestellung bestimmt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB jeweils einzeln und führen die Geschäfte. Soweit neben dem Vorsitzenden weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind, werden diese nur bei Bedarf im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht soll nicht ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand gibt sich unverzüglich nach seiner Bestellung eine Geschäftsordnung, in der die Vertretungsregelung, die Kompetenzen und Aufgabenbereiche festgelegt sind. Die Geschäftsordnung ist dem Verwaltungsrat zur Genehmigung zuzuleiten.
- (3) Der Vorsitzende wird für seine Tätigkeit vergütet. Die weiteren Vorstandsmitglieder können eine Zulage erhalten, wenn und soweit dies nach § 14 Absatz 2 Satz 2 tätig werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern und die Geschäfte des Vereins zu führen. Im obliegen insbesondere

- a) die Interessenvertretung in geeigneten Gremien, Kontaktpflege zur Politik, Einwerbung von Mitteln und Erfüllung der Berichtspflichten an die Zuwendungsgeber bezüglich einer zweckmäßigen Mittelverwendung,
 - b) alle Personalangelegenheiten wie die Führung der Mitarbeiter, deren Einsatzgebiet, Beurteilung, Eingruppierung sowie die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern,
 - c) die Finanzplanung, Sicherstellung der Liquidität und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (5) Der Vorstand berichtet im Rahmen seiner Berichtspflichten dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Umsetzung des Arbeitsprogramms, die wirtschaftliche Lage des Vereins und über wesentliche Entwicklungen in der Verbraucherpolitik und stimmt längerfristige und grundsätzliche Vorhaben und Maßnahmen mit dem Verwaltungsrat ab. Er setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung um und erfüllt seine Berichtspflichten gegenüber den Gremien.
- (6) Der Vorstand hat bis Ende eines jeden Jahres ein Arbeitsprogramm sowie den zugehörigen Wirtschaftsplan für die Verbraucherarbeit des folgenden Geschäftsjahres unter Darstellung der längerfristigen Gesamtkonzeption dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel der abgegebenen und wenigstens der Hälfte aller Mitgliederstimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und wenigstens der Hälfte aller Mitgliederstimmen beschlossen werden. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist ausgeschlossen. Sofern im Falle einer Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung keinen besonderen Liquidator bestimmt, wird der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.